

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 25. März 2021

Sonderamtsblatt Nr. 11

- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 171 „Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)“ der Landeshauptstadt PotsdamSeite 2**
- **Uni-Info-Tag für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus-SenftenbergSeite 10**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ der LHPSeite 3**
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) der LHPSeite 6**
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170 „Klinik Bayrisches Haus“ der LHPSeite 7**
- **Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „S-Bhf. Babelsberg: Neubau einer Stützwand“, Bahn-km 31,170 bis 31,210 in der LHPSeite 8**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 171 „Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 207/17, Flur 14, in der Gemarkung Potsdam,
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 537 und 254, Flur 14, in der Gemarkung Potsdam,
- im Süden: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 254, Flur 14, in der Gemarkung Potsdam,
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 254 und 207/17, Flur 14, in der Gemarkung Potsdam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam:

Flurstücke: 207/17, 540, 254, 541, 539, 537.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Templiner Vorstadt in der Nähe des Telegrafenberges und ist eingebettet in die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ sowie in angrenzende wertvolle Biotope (§ 30 BNatSchG). Weiterhin befindet sich das Plangebiet in der Zone III des Wasserschutzgebietes Potsdam-Leipziger Straße. Durch die angrenzende Bundesstraße 2 ist der Geltungsbereich sowohl an die Potsdamer Innenstadt, als auch an die Autobahn A10 (Berliner Ring) angeschlossen. Die Erschließung erfolgt über die Michendorfer Chaussee (B 2) und eine davon abgehende private Erschließungsstraße. Die Fläche befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch und wird derzeit gewerblich durch KFZ-Instandhaltungswerkstätten, Autohandel und Büros sowie einen Schießplatz genutzt. Das nordöstlich gelegene Grundstück des Schießplatzes, der durch einen Schützenverein genutzt wird, befindet sich in städtischem Eigentum. Für keine der Nutzungen gibt es baurechtliche Genehmigungen. Das Plangebiet ist im südlichen und westlichen Randbereich bewaldet.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die bestehende baurechtliche Situation sowie die Gewerbeflächenknappheit in der Landeshauptstadt Potsdam. Die zentrumsnahe Lage zur Potsdamer Innenstadt und die gute verkehrliche Anbindung bieten hier Mietpotenziale für zentrumsnahe Dienstleister.

Durch den Eigentümer besteht die Bereitschaft an dem Standort eine geordnete gewerbliche Entwicklung vorzunehmen.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, das gewerbliche Grundstück zu einem handwerksorientierten Dienstleistungsstandort zu entwickeln

und die Bestandsnutzungen zu sichern bzw. geringfügig durch ein Bürogebäude zu ergänzen, um der Gewerbeflächenknappheit in der Landeshauptstadt Potsdam zu begegnen.

Das angrenzende Gelände des Schützenvereins soll in seiner Nutzung gesichert werden.

Die gemeinsam genutzte private Erschließungsstraße soll öffentlich gewidmet werden.

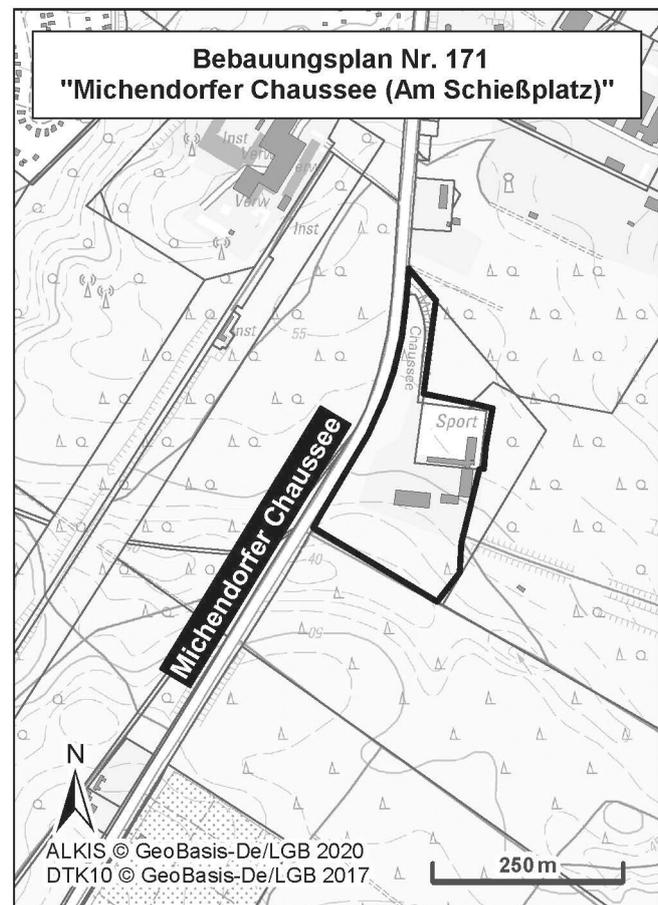
Durch die Entwicklung des Gebietes ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dazu soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verkehrstechnische Untersuchung (VTU) durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist Anordnung eines Park & Ride Parkplatzes zu prüfen.

Im Rahmen der Gestaltung des Plangebietes ist eine Bepflanzung als Übergang zu den angrenzenden Waldflächen vorzusehen. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Potsdam, den 15.03.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 159, 162, und 164 der Flur 4, die Flurstücke 351/2 (tlw.), 395 (tlw.) und 396 der Flur 6 der Gemarkung Potsdam sowie das Flurstück 1 (tlw.) der Flur 16 und die Flurstücke 70/2 (tlw.) und 74 (tlw.) der Flur 18 der Gemarkung Babelsberg.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Anlass für die Planung ist der Antrag der Vorhabenträgerin (The RAW Potsdam GmbH) auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens. Ziel ist es, das Plangebiet und sein Umfeld zu einem zusammenhängenden und städtebaulich geordneten Standort zu entwickeln und die denkmalgeschützte Wagenhalle des einstigen Reichsbahnausbesserungswerks (RAW) zu erhalten sowie einer nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung zuzuführen. Das vorhabenbezogene Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vom Vorhabenträger gewünschten Entwicklung schaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zur Umsetzung der Planung ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen. Öffentlich ausgelegt werden der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung.

Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen insbesondere die Darstellungen im Kapitel C der Begründung (Belange von Natur, Landschaft und Umwelt), bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zum Vorkommen bestimmter Arten (Artenschutzfachbeitrag) mit Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen,

Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit, Prüfung der Verbotstatbestände.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet sowie zur Leistungsfähigkeit des Bodens,
- zu Bodenverunreinigungen und Kontaminationen, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie zur Munitionsbelastung / Aussagen zu Kampfmitteln,
- zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit (orientierender Abfall-Deklarationsbericht) mit Aussagen zu Boden- und Wasserverhältnissen,
- zu Regelungen im Durchführungsvertrag zur Sanierung des Bodens,
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung),
- zum Umfang der Bodenversiegelung,
- zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Flächen und den Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet,
- zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung.

3. Zum Schutzgut Wasser

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit,
- zur Versickerungsfähigkeit der Flächen im Plangebiet,
- zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit (orientierender Abfall-Deklarationsbericht) mit Aussagen zu Boden- und Wasserverhältnissen,
- zum der Planung zugrundeliegenden Regenentwässerungskonzept (Regenentwässerungsanlagen, gebäudebezogene Aspekte, Entwässerung der Verkehrs- und Freiflächen),
- zu Regelungen zur Niederschlagsversickerung im Durchführungsvertrag,
- zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers.

4. Zu den Schutzgütern Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur stadtklimatischen Situation,
- zu Maßnahmen zum Klimaschutz,
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeignete

ten Schallschutzmaßnahmen (schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms und des Gewerbelärms / Lärms durch den Anlagenbetrieb),

- zu Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach DIN 4109 und anderen Festsetzungen zum Immissionsschutz,
- zu den geplanten unterschiedlichen Nutzungen (Betriebsbeschreibung mit Angabe von Flächengrößen, konkreter Nutzung, Betriebszeiten u. ä.),
- zu Regelungen im Durchführungsvertrag zur Gestaltung von Anlagen zur Außenwerbung (u. a. zur Sicherung eines geordneten Bahnbetriebsablaufes, Abschluss von Blendungen).

5. Zum Schutzgut Mensch

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten Schallschutzmaßnahmen (schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms und des Gewerbelärms / Lärms durch den Anlagenbetrieb),
- zu Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach DIN 4109 und anderen Festsetzungen zum Immissionsschutz,
- zu den geplanten unterschiedlichen Nutzungen (Betriebsbeschreibung mit Angabe von Flächengrößen, Geschosshöhen, konkreter Nutzung, Betriebszeiten u. ä.),
- zum fahrenden und ruhenden Verkehr (Mobilitätskonzept)
- zur möglichen Beeinträchtigung einer Erholungsfunktion durch Bautätigkeit und Realisierung der Planung.

6. Zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Vegetationsstrukturen,
- zur Wertigkeit der vorhandenen Außenanlagen und deren Pflanzenbestand,
- zu Festsetzungen zu Anpflanzungen und zum Baumerhalt sowie zum Anlegen extensiver Dachbegrünungen und Grundstückseinfriedungen, die mit Schling- und Kletterpflanzen zu bepflanzen sind,
- zum Vorkommen bestimmter Arten (Artenschutzfachbeitrag) mit Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen, Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit, Prüfung der Verbotstatbestände.
- zu Festsetzungen zum Artenschutz (Nistkästen für Vögel, Fledermauskästen, Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag),
- zum Vorkommen von Bäumen nach der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO),
- zum zu erhaltenden und bei Realisierung der Planung zu fällenden Baumbestand (Fällantrag) mit Aussagen zu konkreten Arten, deren Vitalität und den vorgesehenen Neupflanzungen,
- zu den geplanten neu zu pflanzenden Gewächsen (Pflanzliste).

7. Zum Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan,

in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes,
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung,
- zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmalen sowie zu Bodendenkmalverdächtigungen im Plangebiet und im näheren Umfeld,
- zur Bedeutung des Baudenkmals und seines Wertes,
- zur Bedeutung der Bodendenkmale und seiner Werte,
- zu Regelungen im Durchführungsvertrag hinsichtlich der vermuteten Bodendenkmale,
- zur Beeinträchtigung der Substanz / zum Eingriff in den Denkmalbestand,
- zur Abwägung zwischen dem Substanzerhalt, notwendigen Sicherungsmaßnahmen an der Wagenhalle sowie einer wirtschaftlich-tragfähigen Nutzung des Baudenkmals.

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

In der Begründung, im Vorhaben- und Erschließungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu folgenden Themen vor:

- zu den Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen,
- zur Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen,
- zur Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

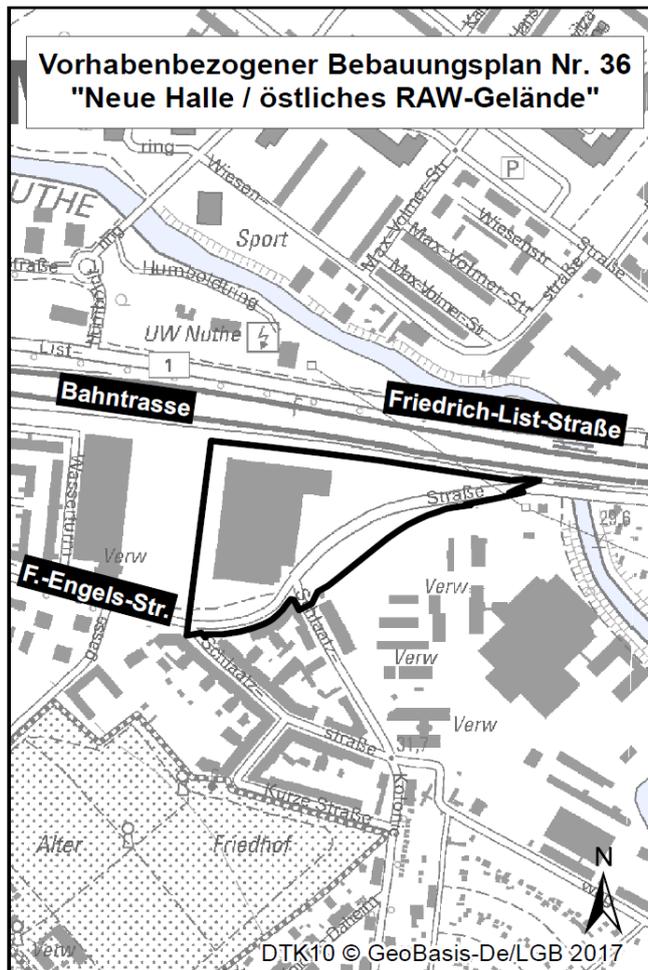
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ einschließlich der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt

vom 14.04.2021 bis einschließlich 16.05.2021.

Nach § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des genannten Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per E-



Mail mitgeteilt.

Informationen: Herr Brinkkötter
 Tel.: 0331 289 25 23.
 Bereich Verbindliche Bauleitplanung
 Tel.: 289 2517
 dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser
 Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per E-Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289 84 25 17) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG). Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/Bauleitplanung>.

Potsdam, den 15.03.2021

Mike Schubert
 Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Enderling, Zimmer 807
Tel.: 0331 289 2524
E-Mail:
Planungsrecht@Rathaus.Potsdam.de

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

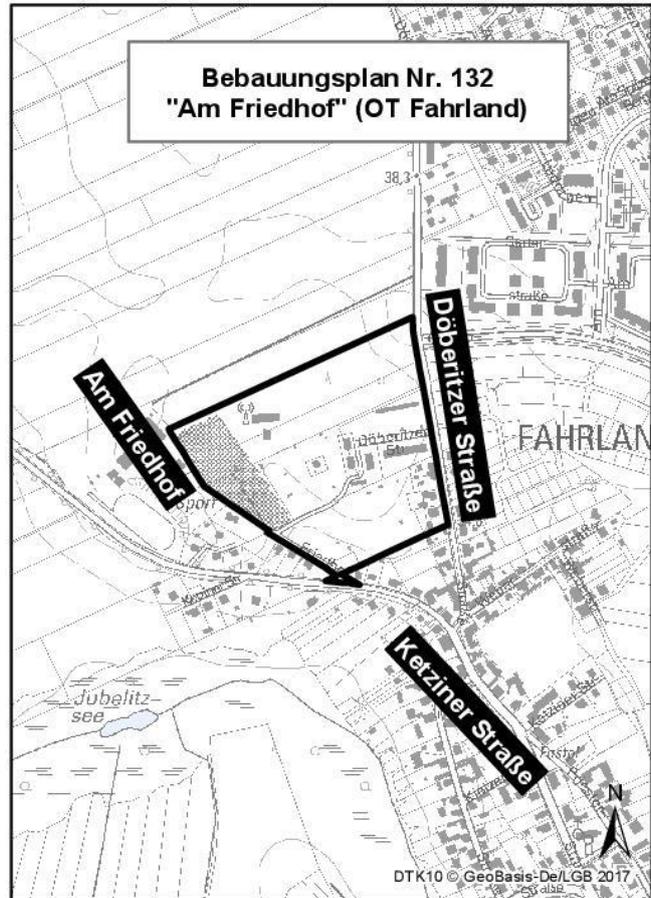
im Norden: landwirtschaftlich genutzte Flächen, Übergang zur freien Landschaft
im Osten: Döberitzer Straße mit angrenzenden Grundstücken
im Süden: Ortslage Fahrland, Ketziner Straße und Bestandsbebauung
im Westen: Straße Am Friedhof/Regenbogenschule Fahrland
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 102/1, 102/2, 103, 110 (tw.), 111, 112/2, 112/5, 112/6, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 203 (tw.), 204, 205 und 244 der Flur 2 in der Gemarkung Fahrland. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das der Planung zugrundeliegende Farbspektrum kann bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 15.03.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170 „Klinik Bayrisches Haus“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Klinik Bayrisches Haus“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Landschaftsraum des Wildparks sowie das Flurstück 256/12
- im Osten: Landschaftsraum des Wildparks sowie das Flurstück 256/12
- im Süden: Landschaftsraum des Wildparks, die nördliche Grenze des Flurstücks 372 sowie das Flurstück 374 (teilweise)
- im Westen: Landschaftsraum des Wildparks, das Flurstück 374 (teilweise) sowie das Flurstück 377 (teilweise).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 373, 376 und 481 der Flur 28, der Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Landeshauptstadt Potsdam inmitten des „Wildparks Potsdam“, der seit 1966 Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ ist. Er ist Einzeldenkmal und befindet sich im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung (UNESCO-Schutz). Das Bayrische Haus ist ebenfalls als Bau- und Kunstdenkmal in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Zurzeit werden das denkmalgeschützte Bayrische Haus (ohne Anbau) und seine Nebengebäude als Hotel geführt.

Erschlossen wird das Plangebiet von dem im privaten Eigentum befindlichen Eisenweg, der in die Zeppelinstraße mündet.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die beabsichtigte Umnutzung des Hotels „Bayrisches Haus“ (Eisenweg 2, 14471 Potsdam) als Klinik für psychosomatische Erkrankungen. Für das denkmalgeschützte Gebäude liegt eine entsprechende Bauvoranfrage vor.

Im Weiteren ist vorgesehen, auch die übrigen Gebäude des im Wildpark gelegenen Areals zukünftig als Klinik zu nutzen. Die Umnutzung geht zum Teil auch mit baulichen Maßnahmen einher: Der denkmalgeschützte Gebäudekomplex soll im Innern umgestaltet, zwei Gebäude sollen saniert und ein Gebäude durch Neubau ersetzt werden, um optimale Voraussetzungen für einen Klinikbetrieb zu schaffen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Flächen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Planungsziele

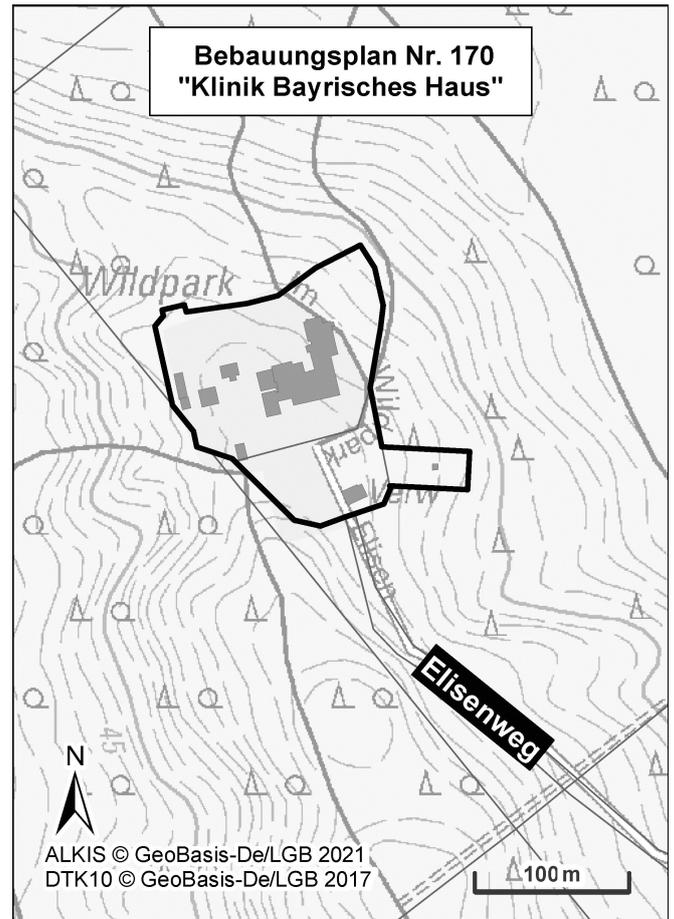
Ziel der Planung ist, für das denkmalgeschützte Bayrische Haus und die später hinzugekommenen Gebäude die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung als Klinikstandort zu schaffen.

Die vorgesehene Nachnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes steht im Interesse des Denkmalschutzes.

Mit der Planung soll die vorhandene Bausubstanz sinnvoll genutzt, das Infrastrukturangebot ergänzt sowie Arbeitsplätze dauerhaft gesichert werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine Umweltprüfung durchzuführen, in der

die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz) und Tiere und Pflanzen erstrecken. Auch die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserkwerk Potsdam-Wildpark sind in die Planung einzustellen. Die vom Vorhabenträger beabsichtigten Vorhaben sind insbesondere auch mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege abzustimmen.



Des Weiteren ist zur Umsetzung des Beschlusses „Potsdam erklärt den Klimanotstand“ (DS 19/SW/0543) in diesem Bebauungsplan ein Energiekonzept zu erarbeiten, anhand dessen die Integration der Ziele des Masterplans 100 % Klimaschutz zu prüfen ist. Auf dieser Grundlage sollen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und städtebaulich-vertragliche Regelungen zur Energieverwendung vereinbart werden. Angestrebt wird dabei der KfW-55-Standard.

Die Erschließung ist über den privaten Eisenweg mit Anbindung an die öffentliche Zeppelinstraße gesichert.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Wald den Planungszielen des Bebauungsplans nicht entgegen, weil die Vorhabenfläche im Wald kleiner als 2 ha ist.

Potsdam, den 15.03.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „S-Bhf. Babelsberg: Neubau einer Stützwand“, Bahn-km 31,170 bis 31, 210 in der Landeshauptstadt Potsdam

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger) für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet.

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer dauerhaften Stützwand (Bahn-km 31,170 bis 31,210) am S-Bahnhof Potsdam Babelsberg im Zuge der Strecke 6024. Die Nutzungsdauer der bestehenden Stützwand ist abgelaufen und weist starke Schäden auf. Die neue Stützwand dient dem Abfangen und der Sicherung des in Dammelage liegenden Gleises 841. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Potsdam in der Gemarkung Babelsberg beansprucht.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen usw.) findet der Zeit vom

07. April 2021 bis zum 06. Mai 2021

gemäß § 3 Absatz 1 Plansicherstellungsgesetz ausschließlich im Internet statt.

Die Unterlagen sind während des o.g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Plansicherstellungsgesetz können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt auf der Homepage der Landeshauptstadt Potsdam unter www.potsdam.de/beteiligung.

Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen, nachzulesen auf der Internetseite <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/>, und der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam unter <https://www.potsdam.de/informationen-zum-coronavirus> (zur Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam) zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Potsdam besonders zu beachten.

Die Rahmenbedingungen der Einsichtnahme, wie zum Beispiel die konkreten räumlichen Bedingungen sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt.

Informationen:
Bereich Verkehrsentwicklung
Herr Dr. Leben
Tel.: 0331/289-2541 (Sekretariat)

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
E-Mail: verkehrsentwicklung@rathaus.potsdam.de (Montag bis Freitag)

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)
- Schalltechnische Untersuchungen Baulärm und Prognose der Erschütterungsimmissionen (Planunterlage 10)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Planunterlage 11.1)
- Maßnahmeblätter (Planunterlage 11.2)
- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 11.3)
- Maßnahmeplan (Planunterlage 11.4)

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **20.05.2021**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603) oder bei der Landeshauptstadt Potsdam (Bereich Verkehrsentwicklung), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, (Telefon: 0331/289-2541, Fax 0331 289-842541) **Einwendungen** gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen **2110-31201/6024/002** oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erheben. Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur Aufnahme der Niederschrift vorab telefonisch ein Termin zu vereinbaren.
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG, 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG, § 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der recht-

zeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Landeshauptstadt Potsdam <http://www.potsdam.de/beteiligung> gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO

wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Unterlagen vorrangig die Zugangsmöglichkeiten im Internet zu nutzen und Einwendungen schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch (E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) einzureichen.

Potsdam, den 09.03.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Uni-Info-Tag.online für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg

Unter dem Motto „Finde Dein Studium. Online. Interaktiv.“ lädt die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) am Mittwoch, 14. April 2021, zum Uni-Info-Tag.online ein und gibt von 15:30 bis 19:30 Uhr Einblicke in 28 Bachelorstudiengänge.

Weitere Informationen und das Programm sind hier einsehbar:

<https://www.b-tu.de/studium/college/studienorientierung/uni-info-tagonline>

Studieninteressierte sind herzlich eingeladen, sich bequem vom heimischen Sofa mit dem Uni-Alltag vertraut zu machen, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Absolventinnen

und Absolventen sowie Studierenden ins Gespräch zu kommen, bei virtuellen Laborexperimenten mitzuwirken, Studiengangsvorstellungen zu besuchen. Bei virtuellen Rundgängen können sich die Teilnehmenden von den hervorragenden Studienbedingungen an der BTU überzeugen. Auch Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie weitere Interessierte sind willkommen.

Kontakt:

Renée Fritzmann
BTU Cottbus - Senftenberg
Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung
(College)
T +49 (0) 355 69-5069
E renee.fritzmann(at)b-tu.de

